

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1960	Nummer 120
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	26. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hochbauten der Landesforstverwaltung; hier: Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr . . .	2741
203201	26. 10. 1960	RdErl. d. Finanzministers Änderung des Ortsklassenverzeichnisses zum 1. Januar 1961	2743
203202	26. 10. 1960	RdErl. d. Finanzministers Kinderzuschlag und Ortszuschlag	2743
236	31. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Veranschlagung und Verbuchung von Ausgaben für die erstmalige Beschaffung von Beleuchtungskörpern bei der Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Staatshochbauverwaltung	2744
2370	21. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Aufhebung gegenstandslos gewordener Bestimmungen . .	2745
8300	24. 10. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Einkommensausgleich gemäß § 17 BVG	2747
8300	24. 10. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Gewährung des Ehegattenzuschlages nach § 33a BVG an verwitwete Schwerbeschädigte, die im eigenen Haushalt für den Unterhalt eines Kindes aufkommen	2750
8300	27. 10. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ehegattenzuschlag gemäß § 33a BVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Ermittlung des Betrages, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt	2751
923	21. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Interzonaler Gelegenheitsverkehr; hier: Erteilung von Fahrerlaubnissen an Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs	2753

I.

2003

Hochbauten der Landesforstverwaltung; hier: Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 10. 1960 — IV D 1 15—20

Der Erlaß wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau wie folgt geändert:

1. In Ziff. 2 a, Satz 1, werden die Worte „jeweils in den Frühjahrsmonaten“ gestrichen.
2. In Ziff. 2 a wird der Termin vom 15. 6. geändert in

20. 1.

3. In Ziff. 2 a, letzter Satz, werden die beiden letzten Worte „berücksichtigt hat“ geändert in
„berücksichtigen wird“

4. In Ziff. 5 wird der Termin vom 1. 3. geändert in
1. 12.

und der Termin vom 10. 5. geändert in
10. 2.

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV D 1 Tgb.Nr. 177/57 u. d. Ministers für Wiederaufbau — I B 4 — 8.273 — 749/56 v. 29. 1. 1957 (SMBl. NW. 2003).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1960 S. 2741.

203201

Anderung des Ortsklassenverzeichnisses zum 1. Januar 1961

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1960 —
B 2122 — 4575/IV/60

Das Ortsklassenverzeichnis soll nach Abschnitt VI der Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses zu § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes v. 19. Dezember 1959 (mitgeteilt durch RdErl. v. 30. 12. 1959 — MBl. NW. S. 33 / SMBl. NW. 20 32 01 —) jährlich geändert werden, sobald feststeht, welche Orte die Voraussetzungen für die Einreihung in eine höhere Ortsklasse erfüllt haben.

Stichtag für die zum 1. Januar 1961 in Betracht kommende nächste Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ist der 31. Dezember 1959. Die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung liegen für diesen Zeitpunkt beim Statistischen Landesamt vor. Nach den Ergebnissen der Wohnungsfortschreibung betrug der Vornhundertssatz der Wohnungszugänge im Bundesgebiet seit dem 25. September 1956 bis zum 31. Dezember 1959 13,5 v. H. Der Wohnungszugang einer Gemeinde, die sich bei einem Höherstufungsantrag auf dieses Einreihungsmerkmal (vgl. Abschn. V 1 c der Richtlinien) beruft, muß also mindestens 33,5 v. H. betragen.

Der Bundesminister des Innern hat gebeten, ihm bis zum 1. Dezember 1960 die nach § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für eine Höherstufung zum 1. Januar 1961 in Betracht kommenden Orte unter Angabe der Gründe zu benennen.

T. Den Gemeinden, die die Voraussetzungen für eine höhere Ortsklasseneinstufung erfüllen, wird anheimgegeben, Anträge in dreifacher Ausfertigung — unter Verwendung des dem RdErl. v. 30. 12. 1959 als Anlage 2 beigegebenen Formblattes — tunlichst bis zum **25. November 1960** über die Regierungspräsidenten dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

T. Soweit Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke auf Grund des § 13 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes höhergestellt werden sollen, bitte ich die Anträge ebenfalls bis zum **25. November 1960** mit entsprechender Begründung einzureichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1960 S. 2743.

203202

Kinderzuschlag und Ortszuschlag

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1960 —
B 2125 — 4439/IV/60

1. Als Termin für die Abgabe der Erklärung über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag — Erklärung (K und O) — ist in dem RdErl. v. 9. 12. 1958 — B 2125 — 3628/IV/58 — (SMBl. NW. 20 32 02) der 15. März bestimmt worden. Wegen der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr wird dieser Termin auf den 10. Dezember verlegt. Die Erklärung ist danach künftig von den in Betracht kommenden Bediensteten bis zum 10. Dezember für das jeweils auslaufende Kalenderjahr abzugeben. Die Erklärung zum 10. Dezember 1960 umfaßt den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1960. Die Vordrucke sind entsprechend zu ändern.
2. Bedienstete, bei denen der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Einberufung eines in der Ausbildung befindlichen Kindes zum Grundwehrdienst nicht zu einer Herabsetzung des Ortszuschlages geführt hat (§ 17 Abs. 3 Satz 4 BesAG i. d. F. des ÄndBesAG), haben die Erklärung noch durch die folgenden Angaben über den Grundwehrdienst und die Berufsausbildung des Kindes auf besonderem Blatt zu ergänzen:

„Das Kind hat im auslaufenden
(Vorname des Kindes)
Kalenderjahr von bis Grundwehr-
dienst geleistet. Beim Eintritt in den Grundwehr-

dienst war die Berufsausbildung — noch nicht — abgeschlossen. Nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst (voraussichtlich am)
— wird — hat — das Kind die Ausbildung für den Beruf aufnehmen
— aufgenommen — fortsetzen — fortgesetzt.“

3. Verheiratete Bedienstete ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder, von denen nach dem RdErl. v. 8. 12. 1958 die Erklärung (K und O) nicht verlangt wird, sind alljährlich im Monat Dezember darauf hinzuweisen, daß sie es der zuständigen Dienststelle sofort anzuzeigen haben, wenn ihr Ehegatte eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufnimmt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1960 S. 2743.

236

Veranschlagung und Verbuchung von Ausgaben für die erstmalige Beschaffung von Beleuchtungskörpern bei der Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungs- bauten der Staatshochbauverwaltung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1960 —
I B 1 — 7.60 — Tgb.Nr. 610/60

Die mir zur abschließenden Genehmigung vorgelegten Kostenvor- bzw. Kostenanschläge für staatliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zeigen, daß die Kosten für die Beschaffung von Beleuchtungskörpern uneinheitlich veranschlagt und verbucht werden. Nach den Reichswirtschaftsbestimmungen — Eingliederungsplan — gehören zu den Kosten der baulichen Einrichtungen pp. u. a. solche Gegenstände, die nach ihrer Art baulich oder niet- und nagelfest mit den Gebäuden oder Grundstücken dauernd verbunden sind. Bei Pendelleuchten ist dies in der Regel nicht der Fall. Demgegenüber erfüllen fest gegen die Decke montierte Leuchtstoffröhren bzw. Einbauleuchten, die in Aussparungen von Massivdecken bzw. abgehängten Decken oder Wänden eingelassen werden, in gleicher Weise wie wasserdichte Armaturen in Waschküchen und Kellern, deren Kosten bisher stets aus den Baufonds beglichen wurden, diese Voraussetzung. Nach den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen müßten jedoch die Lichtquellen (Glühlampen oder Leuchtstoffröhren pp.) solcher fest eingebauten Beleuchtungskörper wiederum aus den Haushaltsmitteln für Geräte (Titel 870) beschafft werden. Dies führt z. B. bei der Beschaffung von Beleuchtungskörpern mit Leuchtstoffröhren zu Schwierigkeiten, da hier die zugehörige Lichtquelle in der Regel handelsüblich gleichzeitig mit angeboten und mitgeliefert wird. Auch müssen vielfach die elektrischen Zuleitungen von Abgängen für eine bestimmte Beleuchtungsart eingerichtet werden, so daß die Auswahl und Anbringung der Beleuchtungskörper eine technische Angelegenheit ist, die den Ortsbaudienststellen vorbehalten bleiben muß, und zwar unter Beachtung zahlreicher Gesichtspunkte, u. a. der „Vorläufigen Richtlinien für die Innenbeleuchtungen in öffentlichen Gebäuden“ — vgl. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 1958 n. v. — I A 6 — 7.02 — 919/58 — sowie für die Beleuchtung von Schulräumen mit künstlichem Licht — vgl. gemeins. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Kultusministers v. 14. 4. 1955 (MBl. NW. S. 710 / SMBl. NW. 2230) —. Bei der Auswahl der Beleuchtungskörper ist die nutzende Verwaltung zu beteiligen. Falls hierbei zwischen der Ortsbaudienststelle und dem Nutznießer keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Regierungspräsident im Benehmen mit der Mittelinstanz der nutzenden Verwaltung.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof ordne ich daher an, daß künftig in den Kostenvor- bzw. Kostenanschlägen für die staatlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Kosten für die erstmalige Beschaffung von Beleuchtungskörpern einschließlich der zugehörigen Lichtquellen grundsätzlich beim Bautitel mit zu veranschlagen (nach DIN 276 unter Ziff. 2.5) und zu Lasten dieser Mittel zu verbuchen und zu verausgaben sind. Hierunter fallen jedoch nicht bewegliche Beleuchtungskörper, wie z. B. Schreibtischlampen

und dgl., die lediglich mittels Steckkontakt an das feste Leitungsnetz angeschlossen sind.

Ich bitte um künftige Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,

Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung;

nachrichtlich:

An sämtliche obersten Landesbehörden,

den Rektor der T.H. Aachen,

Kanzler — dch. d. Hd. d. Rektors — der Universität Bonn,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster,

die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,

Landwirtschaftskammer Westfalen in Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 2744.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Aufhebung gegenstandslos gewordener Bestimmungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 10. 1960 — III A 1 — 4.02 — 1643/60

In der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) sind einige meiner RdErl. veröffentlicht, die durch neuere Rechts- und Verwaltungsvorschriften ganz oder teilweise als überholt anzusehen, die aber nicht förmlich geändert oder aufgehoben worden sind.

Zu diesen RdErl. ist folgendes zu bemerken:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 1. 1956 (MBl. NW. S. 285 / SMBL. NW. 2370)

betr.: Fachaufsicht; hier: Aktenführung — Formblatt

Dieser RdErl. gilt in der unter SMBL. NW. 2370 veröffentlichten Fassung mit der Maßgabe, daß Nr. 2 dieses RdErl. vom Inkrafttreten der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in der ab 1. Mai 1960 geltenden Fassung (MBl. NW. S. 1151/SMBL. NW. 2370) an, nicht mehr anzuwenden ist.

2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 11. 1956 (MBl. NW. S. 2296 / SMBL. NW. 2370)

betr.: Fachaufsicht; hier: Bauherren-Kartei, Beauftragten-Betreuer-Kartei

Dieser RdErl. gilt in der unter SMBL. NW. 2370 veröffentlichten Fassung mit der Maßgabe, daß die Anlage IV zu diesem RdErl. aufgehoben wird. Die Karteikarten sind mit den Kennziffern zu versehen, die sich aus der Anlage I zum RdErl. v. 25. 2. 1958 (MBl. NW. S. 473 / SMBL. NW. 2370) ergeben.

3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2855 / SMBL. NW. 2370)

betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) v. 19. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2497), Darlehnshöchstsatbestimmungen für das Baujahr 1957 v. 19. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2546), Bauherren-Betreuer-Vertrag, Schlußabrechnungsanzeige und Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Muster Anlagen 7, 8 a, 8 b und 8 c WFB 1957).

Dieser RdErl. ist gegenstandslos geworden und wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die diesem RdErl. beigelegten Anlagen 1 (Bauherren-Betreuer-Vertrag, Muster Anlage 7 WFB 1957) und 4 (Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung, Anlage 8 c WFB 1957) noch weiterhin gelten. Anstelle der Anlagen 2 und 3 (Schlußabrechnungsanzeigen — Anlagen 8 a und 8 b WFB 1957) gelten zukünftig Muster, die nicht veröffentlicht, aber den Vordruckver-

lagen bekanntgegeben werden, die sich im Lande Nordrhein-Westfalen mit der Herstellung und dem Vertrieb von Vordrucken für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau befassen. Noch vorhandene Restbestände der bisherigen Muster für Schlußabrechnungsanzeigen können aufgebraucht werden.

4. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 1. 1958 (MBl. NW. S. 184 / SMBL. NW. 2370)

betr.: Preisrechtlich zulässige Miete in den Fällen des § 5 NMVO

Dieser RdErl. ist nach Außerkrafttreten des § 5 Abs. 2 bis 4 NMVO (vgl. Art. X § 1 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht v. 23. Juni 1960 — BGBl. I S. 389) mit Wirkung vom 1. 7. 1960 an gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

5. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 2. 1958 (MBl. NW. S. 473 / SMBL. NW. 2370)

betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Maßnahmen zur Überleitung des Bewilligungsverfahrens auf die gemäß § 2 Abs. 1 und 2, § 12 WoBauFördNG zuständigen Stellen; Anpassung oder Neufassung der Förderungsbestimmungen

Dieser RdErl. gilt in der unter SMBL. NW. 2370 veröffentlichten Fassung weiter mit folgender Maßgabe:

- a) Die Bestimmungen der Nrn. 6 bis 9 sind infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden;
- b) die Bestimmung der Nr. 23 Buchst. c) ist gegenstandslos geworden, nachdem den Vordruckverlagen die heute zu verwendenden neuen Vordruckmuster bekanntgegeben worden sind;
- c) die Anlage I wird wie folgt ergänzt:
 - aa) beim Reg.Bez. Köln wird hinter „Stadt Bad Godesberg“ eingefügt
„Amt Duisdorf Kennziffer 05043“,
 - bb) beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk wird hinter „Stadt Dinslaken“ eingefügt
„Gemeinde Voerde (Ndrh.) Kennziffer 07192“;
- d) die Anlage III ist gegenstandslos geworden.

6. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1959 (MBl. NW. S. 800 / SMBL. NW. 2370)

betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Gewährung von Aufwandsbeihilfen

Dieser RdErl. ist seit dem Inkrafttreten der Aufwandsbeihilfebestimmungen in der ab 1. 5. 1960 geltenden Fassung (MBl. NW. S. 1200 / SMBL. NW. 2370) gegenstandslos und wird hiermit aufgehoben.

7. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1457 / SMBL. NW. 2370)

betr.: Wohnungsbauprogramm 1960;

- a) Ermächtigung zur Bewilligung von Aufwandsbeihilfen und Annuitätshilfen,
- b) Änderung der Verwaltungskostenbestimmungen vom 6. 7. 1959,
- c) Erläuterungen zu Nr. 3 Abs. 5 Buchst. b) WFB 1957 n. F.

Ziffer III dieses RdErl. ist gegenstandslos geworden, nachdem den Vordruckverlagen ein neues Muster für den technischen Prüfungsbericht bekanntgegeben worden ist.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW Düsseldorf.

— MBl. NW. 1960 S. 2745.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Einkommensausgleich gemäß § 17 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 10. 1960 — II B 3 — 4110 (50/60)

Der Berechnung des Einkommensausgleichs ist gem. § 17 Abs. 2 BVG das Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zugrunde zu legen, das der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG bleiben bei der Berechnung des Einkommensausgleichs außer Betracht. Ebenso gehören Renten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Sie sind deshalb bei der Feststellung des Einkommensausgleichs nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschriften über die Berechnung des Einkommensausgleichs (§ 17 BVG) und der Ausgleichsrente (§ 33 BVG) verwenden den Begriff des Nettoeinkommens. Allerdings sind nicht sämtliche bei der Feststellung der Ausgleichsrente zulässigen absetzbaren Ausgaben bei der Ermittlung des Nettoeinkommens im Sinne des § 17 BVG als abzusetzende Ausgaben zu berücksichtigen. Die Besonderheiten des Einkommensausgleichs rechtfertigen aus sozialen Gründen gewisse Abweichungen. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung halte ich es deshalb für vertretbar, von den Einkünften des Beschädigten aus nichtselbständiger Arbeit nur die gesetzlichen Lohnabzüge, wie Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Bei Einkünften des Beschädigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sowie beim Zusammentreffen mehrerer Einkunftsarten bitte ich, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, wie folgt zu verfahren:

Einkünfte des Beschädigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind, getrennt nach den Einkommensarten, nach den Grundsätzen der Rechtsverordnung zur Durchführung des § 33 BVG zu ermitteln, oder, was die Regel sein dürfte, zu schätzen. Diese Einkünfte stellen jeweils nach Abzug der Einkommensteuer, Kirchensteuer und der auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Sozialversicherungsbeiträge, die nicht zu den Betriebsausgaben rechnen, das Nettoeinkommen aus diesen Einkunftsarten dar.

Hat ein Beschädigter Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, so ist zunächst für jede Einkunftsart der Überschuß getrennt zu ermitteln. Ein Verlust, der sich bei einer Einkunftsart ergeben sollte, ist nicht mit dem Überschuß aus einer anderen Einkunftsart auszugleichen. Die aus den einzelnen Einkunftsarten sich ergebenden Überschüsse sind zusammenzurechnen und stellen dann das Nettoeinkommen im Sinne des § 17 Abs. 2 BVG dar.

In gleicher Weise ist das Nettoeinkommen im Sinne des § 17 Abs. 5 BVG zu ermitteln. Zu dem Nettoeinkommen treten hier jedoch noch die gesetzlichen Geldleistungen hinzu, die der Beschädigte für sich und seine Familienangehörigen wegen der Arbeitsunfähigkeit erhält. Auch bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens im Sinne des § 17 Abs. 5 BVG wird zwischen den einzelnen Einkunftsarten kein Verlustausgleich vorgenommen. Darüber hinaus darf hier der Verlustausgleich auch nicht zwischen einzelnen Einkunftsarten und den gesetzlichen Geldleistungen vorgenommen werden. Das aus den in § 17 Abs. 5 BVG genannten Einkunftsarten zusammen sich ergebende Nettoeinkommen stellt nach Hinzurechnung der gesetzlichen Geldleistungen das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Vorschrift dar.

Da die Beschädigten erfahrungsgemäß nicht in der Lage sein werden, ihr Nettoeinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres

nachzuweisen, dürfte die Schätzung des Nettoeinkommens nach § 17 Abs. 6 BVG bei Beschädigten mit Einkünften aus diesen Einkunftsarten zum Regelfall werden, wobei zu beachten ist, daß sich die Vorschrift des § 17 Abs. 6 BVG sowohl auf § 17 Abs. 2 BVG als auch auf Abs. 5 bezieht.

Auszugehen ist in diesem Fall von dem letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid. Aus diesem ist das Nettoeinkommen nach den oben bezeichneten Grundsätzen zu entnehmen.

Als dann ist durch Anfrage beim Finanzamt festzustellen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 VfG), ob aus den dort vorliegenden Einkommensteuer- und Umsatzsteuerunterlagen und den vom Steuerpflichtigen der Behörde gegenüber abzugebenden Erklärungen zu entnehmen ist, ob und in welchem Maße sich die Einkommenslage des Beschädigten in dem für die Ermittlung maßgebenden, der Arbeitsunfähigkeit vorausgegangenen Kalenderjahr, verändert hat. Ggf. sind diese Feststellungen durch Auskünfte der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer über die allgemeine Wirtschaftslage in dem Geschäftszweig des Beschädigten zu ergänzen. Auf Grund dieser Feststellungen ist das Nettoeinkommen des Beschädigten im Sinne des § 17 Abs. 2 BVG nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, wobei je nach dem Ergebnis der Ermittlungen von dem Einkommen abgewichen werden kann, das der vorgelegte Steuerbescheid ausweist.

Ausgangspunkt für die Schätzung des Nettoeinkommens im Sinne des § 17 Abs. 5 BVG muß die Frage sein, ob der Beschädigte durch die Arbeitsunfähigkeit oder stationäre Behandlung Einkommensverluste erlitten hat. Diese Frage kann im allgemeinen nur dann bejaht werden, wenn der Beschädigte in seinem Betrieb produktiv mitgearbeitet hat. Sie ist in der Regel zu bejahen, wenn der Beschädigte nachweislich eine bezahlte Vertretung eingestellt hat. Eine bezahlte Vertretung durch Familienangehörige kann nur anerkannt werden, wenn der Angehörige infolge der Vertretung eine andere bezahlte Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußte.

Eine besondere Berechnung erübrigt sich jedoch, wenn klar ersichtlich ist, daß dem Beschädigten während der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung ein Nettoeinkommen verblieben ist, das dem Höchstbetrag des während dieser Behandlungsmaßnahmen zahlbaren Einkommensausgleichs entspricht oder diesen übersteigt.

Berechnungsbeispiele:

Die folgenden Berechnungsbeispiele sollen nur einen allgemeinen Anhalt für die Berechnungsweise geben; sie gehen auf besondere Einzelfragen der Berechnung, wie z. B. die Frage der Karenztage nicht ein. Die Beispiele gehen daher bei Beschädigten mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit davon aus, daß der Beschädigte ein gleichbleibendes Nettoeinkommen erzielt hat.

a) Beschädigter mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

1. Beispiel	1.—6. Woche	ab 7. Woche
Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn):	450,— DM mtl.	
Steuer, Sozialversicherungsbeiträge:	90,— DM mtl.	
Nettoeinkommen i. S. des § 17 Abs. 2 BVG:	360,— DM mtl.	
	= 12,— DM tgl.	
Einkommensausgleich (90 v. H. von 12,— DM):	10,80 DM tgl.	10,80 DM tgl.
Anzurechnendes Einkommen i. S. des § 17 Abs. 5 BVG:		
a) Kassenkrankengeld (65 v. H. von 15 DM):		
= 9,75 DM tgl.	9,75 DM tgl.	
(50 v. H. von 15 DM):		
= 7,50 DM tgl.		7,50 DM tgl.

b) Arbeitgeberzuschuß nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (1.—6. Woche):	= 1,05 DM tgl.	1,05 DM tgl.
(ab 7. Woche):	= 0,00 DM tgl.	0,00 DM tgl.
zu zahlender Einkommensausgleich:	0,00 DM tgl.	3,30 DM tgl.

In gleicher Weise wäre der Einkommensausgleich zu berechnen, wenn der Beschädigte außerdem noch eine Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung bezöge.

2. Beispiel 1.—6. Woche ab 7. Woche

Bruttoeinkommen aus nicht-selbständiger Arbeit (Arbeitslohn):	900,— DM mtl.	
Steuer, Sozialversicherungsbeiträge:	150,— DM mtl.	
Nettoeinkommen i. S. des § 17 Abs. 2 BVG:	750,— DM mtl.	
Nettoeinkommen nur zu berücksichtigen bis (§ 17 Abs. 2 letzter Satz BVG):	660,— DM mtl. = 22,— DM tgl.	
Einkommensausgleich (90 v. H. von 22,— DM):	19,80 DM tgl.	19,80 DM tgl.
Anzurechnendes Einkommen i. S. des § 17 Abs. 5 BVG:		

a) Kassenkrankengeld (65 v. H. von 22 DM):	= 14,30 DM tgl.	14,30 DM tgl.
(50 v. H. von 22 DM):	= 11,— DM tgl.	11,— DM tgl.
b) Arbeitgeberzuschuß nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (1.—6. Woche):	= 8,20 DM tgl.	8,20 DM tgl.
(ab 7. Woche):	= 0,00 DM tgl.	0,00 DM tgl.
zu zahlender Einkommensausgleich:	0,00 DM tgl.	8,80 DM tgl.

In gleicher Weise wäre der Einkommensausgleich zu berechnen, wenn der Beschädigte außerdem noch eine Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung bezöge.

b) Beschädigter mit Einkünften aus selbständiger Arbeit		
Gewinn aus selbständiger Arbeit im Kalenderjahr 1959	12 000 DM	
abzgl. Einkommensteuer, Kirchensteuer:	1 500 DM	
	10 500 DM	
Durchschnittseinkommen des Vorjahres (§ 17 Abs. 2 BVG):	29,16 DM tgl.	
Nur zu berücksichtigen bis (§ 17 Abs. 2 letzter Satz BVG):	22,— DM tgl.	
Einkommensausgleich (90 v. H. von 22,— DM):	19,80 DM tgl.	
Anzurechnendes Einkommen i. S. des § 17 Abs. 5 BVG:	14,20 DM tgl.	
zu zahlender Einkommensausgleich:	5,60 DM tgl.	

Der Beschädigte hat einen Einkommensausgleich bei der nach § 14 Abs. 2 BVG zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Er hat zu diesem Zweck ein Antragsformular auszufüllen, das alle für die Feststellung des Einkommensausgleichs bedeutsamen Fragen enthält. Dem Antrag sind alle für die Feststellung notwendigen Beweismittel beizufügen, wie z. B. Einkommensteuerbescheid, Bescheinigung des Arbeitgebers über den Bruttolohn, die gesetzlichen Abzüge und den Zuschuß nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Auf Grund dieser Unterlagen setzt die Krankenkasse den Einkommensausgleich bei Beschädigten mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit fest und zahlt ihn aus. In begründeten Zweifelsfällen kann die Krankenkasse ihre Berechnung durch das Versorgungsamt überprüfen lassen. Bei Beschädigten mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit übersendet die Krankenkasse den Antrag nach Vervollständigung und Beibringung aller Unterlagen an das Versorgungsamt, das in diesem Falle den Einkommensausgleich berechnet und der Krankenkasse den zu zahlenden Betrag mitteilt. Der Einkommensausgleich wird aber auch in diesem Falle durch die Krankenkasse gezahlt.

Abschließend bemerke ich noch, daß auch für den Einkommensausgleich nach § 17 BVG die Übergangs- und Schlußvorschriften des Art. IV des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts v. 27. Juni 1960 gelten.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,
Träger der Krankenversicherung
und ihre Verbände
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2747.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Gewährung des Ehegattenzuschlages nach § 33 a BVG an verwitwete Schwerbeschädigte, die im eigenen Haushalt für den Unterhalt eines Kindes aufkommen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 10. 1960 — II B 2 — 4205 (51/60)

Nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 6 zu § 32 Abs. 3 BVG a. F. konnten nach dem bis zum 31. 5. 1960 geltenden Recht verwitwete Schwerbeschädigte, die im eigenen Haushalt für den Unterhalt eines Kindes aufkamen, für das sich die Ausgleichsrente erhöhte, die Erhöhung um den für die Ehefrau (den Ehemann) vorgesehenen Betrag im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG erhalten.

Ich habe keine Bedenken, auch nach Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes in sinnvoller Anwendung der obengenannten Verwaltungsvorschrift verwitweten Schwerbeschädigten, die im eigenen Haushalt für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, für das ihnen nach § 33 b BVG Kinderzuschlag zusteht, den Ehegattenzuschlag nach § 33 a BVG im Wege des Härteausgleichs zu gewähren. Der Härteausgleich kann unter denselben Voraussetzungen bewilligt werden, wenn die Ehe des Beschädigten geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt oder die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Urteil aufgehoben worden ist.

Der Gewährung des Härteausgleichs steht nicht entgegen, daß der Kinderzuschlag für das im Haushalt des Beschädigten lebende Kind durch Anrechnung von Kinderzuschüssen oder ähnlichen Leistungen im Sinne des § 33 b Abs. 4 Buchst. a BVG weggefallen ist.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat der Gewährung dieses Härteausgleichs gem. § 89 Abs. 3 BVG allgemein zugestimmt. Über den Härteausgleich entscheiden die Versorgungsämter in eigener Zuständigkeit.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2750.

8300

Ehegattenzuschlag gemäß § 33 a BVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Ermittlung des Betrages, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 10. 1960 — II B 2 — 4205 (52/60)

I.

Nach § 33 a BVG erhalten Schwerbeschädigte für den Ehegatten einen Zuschlag von 25 DM monatlich. Auf den Ehegattenzuschlag ist das Nettoeinkommen des Schwerbeschädigten anzurechnen, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt. Dieser Betrag beläuft sich bei einer monatlichen Feststellung

a) bei **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** im Sinne des § 19 Nr. 1 EStG und Einkünften aus **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit**

bei einer MdE um 50 v. H. auf	300,— DM
bei einer MdE um 60 v. H. auf	300,— DM
bei einer MdE um 70 v. H. auf	340,— DM
bei einer MdE um 80 v. H. auf	400,— DM
bei einer MdE um 90 v. H. auf	460,— DM
bei Erwerbsunfähigkeit auf	500,— DM

b) bei **übrigen Einkünften**

bei einer MdE um 50 v. H. auf	150,— DM
bei einer MdE um 60 v. H. auf	150,— DM
bei einer MdE um 70 v. H. auf	170,— DM
bei einer MdE um 80 v. H. auf	200,— DM
bei einer MdE um 90 v. H. auf	240,— DM
bei Erwerbsunfähigkeit auf	266,67 DM.

Soweit das Nettoeinkommen die vorgenannten Beträge übersteigt, ist es auf den Ehegattenzuschlag anzurechnen.

II.

Setzt sich das Einkommen des Beschädigten aus den unter I a) und I b) genannten Einkünften mit ihren unterschiedlichen Freibeträgen, die bei der Feststellung der Ausgleichsrente berücksichtigt werden müssen, zusammen, so ist wie folgt zu verfahren:

Zunächst muß das Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 EStG sowie das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit durch Abzug der Freibeträge in anzurechnendes Einkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 und 2 BVG umgewandelt werden. Sodann ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem so ermittelten anzurechnenden Einkommen und der vollen Ausgleichsrente (§ 32 Abs. 2 BVG) festzustellen. Diesem Differenzbetrag ist der für die Einkunftsart „übrige Einkünfte“ maßgebliche Freibetrag hinzuzufügen. Auf diese Weise wird das Nettoeinkommen aus der Einkunftsart „übrige Einkünfte“ ermittelt, das zusammen mit den Einkünften aus Tätigkeit die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt.

Beispiel:

Ein verheirateter Beschädigter, MdE 70 v. H., bezieht einen monatlichen Nettoarbeitsverdienst von 280,— DM und eine monatliche Invalidenrente von 100,— DM.

Volle Ausgleichsrente		120,— DM
Arbeitseinkommen	280,— DM	
abzüglich Freibetrag	100,— DM	
ergibt	180,— DM	
davon 5/10	90,— DM	90,— DM
bleiben		30,— DM

Dieser Betrag entspricht einem Nettoeinkommen aus der Einkunftsart „übrige

Einkünfte“ von	80,— DM
(30 DM zuzüglich 50 DM Freibetrag)	
zuzüglich Nettoarbeitseinkommen	280,— DM
Betrag, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt	360,— DM
Nettoeinkommen insgesamt (280+100 DM)	380,— DM
auf den Ehegattenzuschlag anzurechnen	20,— DM

III.

Auch in den Fällen, in denen bei zusammengesetzten Einkünften bereits das Einkommen aus einer Einkunftsart die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt, sind bei beiden Einkunftsgruppen die gesetzlichen Freibeträge zu gewähren. Übersteigt bei zusammengesetzten Einkünften das Nettoeinkommen aus einer Tätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 2 erster Halbsatz BVG nicht den Betrag von 100,— DM, so wirkt sich dieses Nettoeinkommen auf die Zuschläge nach §§ 33 a und 33 b BVG nicht mindernd aus. Ist das Nettoeinkommen aus einer Tätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG bereits so hoch, daß es allein als anzurechnendes Einkommen die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt, so sind die übrigen Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 letzter Halbsatz BVG bis zur Höhe des Mindestfreibetrages von 50 DM monatlich auf die Zuschläge nach den §§ 33 a und 33 b BVG nicht anzurechnen. In diesem Falle sind die unter I Buchst. a) genannten Beträge noch jeweils um 50 DM zu erhöhen.

1. Beispiel:

Ein Beschädigter, MdE 80 v. H., verheiratet, verfügt über ein Nettoeinkommen von 100 DM monatlich und eine Rente aus der Arbeiterrentenversicherung in Höhe von 220 DM monatlich.

Volle Ausgleichsrente		150 DM
Nettoarbeitseinkommen	100 DM	
Freibetrag	100 DM	
ergibt	0 DM	
übrige Einkünfte	220 DM	
abzüglich 25% von 220 DM	55 DM	165 DM
Ausgleichsrente		0 DM
Nettoeinkommen insgesamt 100 DM		
zuzüglich 220 DM =		320 DM
Betrag, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt:		
Nettoarbeitseinkommen	100 DM	
übrige Einkünfte (siehe Ib)	200 DM	300 DM
auf den Ehegattenzuschlag anzurechnen		20 DM

2. Beispiel:

Ein Beschädigter, MdE 80 v. H., verheiratet, ein Kind, verfügt über ein Nettoarbeitseinkommen von 410 DM und über „übrige Einkünfte“ von 50 DM.

Volle Ausgleichsrente		150 DM
Nettoarbeitseinkommen	410 DM	
Freibetrag	100 DM	
ergibt	310 DM	
abzüglich 5/10	155 DM	
ergibt		155 DM
übrige Einkünfte	50 DM	
abzüglich Freibetrag	50 DM	0 DM
Ausgleichsrente		0 DM
Nettoeinkommen insgesamt 410 DM		
zuzüglich	50 DM	460 DM
Betrag, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt:		
Nettoarbeitseinkommen		
(siehe Ia)	400 DM	
übrige Einkünfte	50 DM	450 DM
Auf den Ehegattenzuschlag anzurechnen		10 DM

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
(Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist oder die ausschließlich Veröffentlichungen enthalten, die nicht für die Übernahme in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes bestimmt sind, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.)
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.